

Kooperationsvereinbarung für die Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Daseinsvorsorge“

Zwischen den im Anhang mit ihren jeweiligen verantwortlichen Ansprechpartner*innen aufgelisteten Regionen wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Anlass der Vereinbarung

Die Gewährleistung einer qualitativ und quantitativ hochwertigen öffentlichen Daseinsvorsorge stellt vor allem für ländliche Regionen eine sehr große Herausforderung dar.

Die Förderung durch das MORO Daseinsvorsorge hat die beteiligten Regionen, nicht zuletzt durch die Möglichkeit eines vertieften Erfahrungsaustausches maßgeblich bei der Bewältigung dieser Herausforderung unterstützt. Die beteiligten Regionen möchten diese Zusammenarbeit mit dieser Vereinbarung weiterführen und verstetigen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit im Netzwerk Daseinsvorsorge gelten die Prinzipien der Freiwilligkeit und der Gleichberechtigung. Jede Region ist, unabhängig von ihrer Größe/Einwohnerzahl, unterschiedslos mit einer Stimme am Prozess beteiligt. Die kommunale Planungshoheit und die Zustimmungsvorbehalte der kommunalen Gremien bleiben unberührt.

Die Kooperationspartner vereinbaren, sich über die für die Gestaltung der Daseinsvorsorge relevanten Themen und Entwicklungen gegenseitig stets aktuell und umfassend zu informieren und Interessentransparenz herzustellen.

Die Arbeit im Netzwerk wird als fortlaufender Prozess angelegt. Themenschwerpunkte und auch die Organisation des Bearbeitungsprozesses werden bei Bedarf angepasst.

§ 3 Zielsetzung und Funktionen

1. Grundsätzliches Ziel und Selbstverständnis

Das Netzwerk Daseinsvorsorge fühlt sich den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung verpflichtet, insbesondere der Leitvorstellung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG).

Das Netzwerk versteht sich dementsprechend als Kompetenznetzwerk und „Praxisschmiede“ für die strategische Planung und Umsetzung von Angeboten der Daseinsvorsorge. Der Schwerpunkt der Netzwerkarbeit liegt auf Wissenstransfer und gegenseitigem Erfahrungsaustausch. Die Netzwerkmitglieder sollen vor allem voneinander lernen, von anderen lernen und sich gegenseitig stärken. Leitend sind hohe Qualitätsstandards bei der strategischen Planung und Umsetzung von Projekten der Daseinsvorsorge und deren Übertragbarkeit auf andere Regionen.

Strategisches Ziel des Netzwerks ist es, räumliche Gerechtigkeit und gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Regionen herzustellen, die jeden Einzelnen befähigen, ein gutes Leben

eigenständig und selbstbestimmt in der Gemeinschaft mit Mitbestimmung und Mitgestaltung zu führen.

Fachliches Ziel des Netzwerks ist es, Angebote der regionalen und örtlichen Daseinsvorsorge zu sichern, zu entwickeln und an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen sowie neue technische Möglichkeiten zu nutzen.

Grundlage hierfür sind die methodischen Qualitätsstandards der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“, so wie sie im Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge entwickelt und erprobt worden sind. Die Kennzeichen dieses regionalen bzw. interkommunalen Ansatzes, der einen erweiterten Blickwinkel verfolgt, sind

- ein weiter Planungshorizont,
- die Berücksichtigung von Wechselwirkungen von Infrastrukturen und Fachplanungen,
- Dialog und Querschnittsdenken über Ressort- und Institutionsgrenzen hinaus,
- Freiraum für neue, experimentelle Lösungen jenseits von gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben,
- eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Bedarfen und Standards in der Region.

2. Funktionen des Netzwerks

Das Netzwerk Daseinsvorsorge hat folgende zentrale Funktionen:

a) Es versteht sich als Informationsknoten und Dialogplattform für einen kontinuierlichen und systematischen Austausch zwischen Regionen, Kommunen, Bund, Ländern und Wissenschaft zu den Themen der regionalen Daseinsvorsorge.

b) Es ist ein Lernnetzwerk für ein gegenseitiges, reflexives Lernen. Es bietet den Netzwerkmitgliedern Gelegenheiten für einen moderierten Erfahrungsaustausch zu Methoden, einzelnen fachlichen Fragen und guten Lösungen. Externes Wissen, Praxiserfahrungen anderer Regionen und aus internationalen Partnerschaften sowie Fachexpertisen sollen gezielt eingebunden werden.

c) Es bietet seinen Netzwerkmitgliedern bedarfsorientiert Unterstützung und Beratung bei Strategieentwicklung und Projektentwicklung.

d) Es ist Sprachrohr und Interessensvertretung ländlicher Regionen für eine gute regionale Daseinsvorsorge und eine hohe Lebensqualität gegenüber Bund und Ländern. Es ermöglicht den Mitgliedern ihre Interessen und ihre Praxiserfahrung gebündelt nach außen zu vertreten und in politische Debatten einzubringen. Das Netzwerk soll auch das Image ländlicher Räume als lebenswerte Wohn-, Arbeits- und Freizeitorte stärken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Regionen sein, die überwiegend nach den Raumkategorien des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) in ländlichen Räumen liegen. Regionen bestehen grundsätzlich aus mehr als einer Gemeinde. Mitglieder können z.B. Landkreise, regionale Planungsverbände, LEADER-Regionen oder interkommunale Verbände sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Netzwerkversammlung. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, sich mit dem Thema regionale Daseinsvorsorge (pro-)aktiv auseinanderzusetzen und sich aktiv in die Ausgestaltung des Netzwerks einzubringen. Ein gemeinsames Verständnis der strategischen Entwicklung von regionaler Daseinsvorsorge und ein partnerschaftlicher Austausch auf Augenhöhe miteinander sind Voraussetzung für das Gelingen des Netzwerks.

2. Beratende Mitglieder

Das BBSR ist beratendes Mitglied des Netzwerkes ohne Stimmrecht. Wissenschaftliche Einrichtungen können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 5 Organisation der Zusammenarbeit

Der Arbeitsprozess soll wie folgt organisiert werden:

a) Netzwerkversammlung

Als oberstes Gremium wird die Netzwerkversammlung konstituiert, die jährlich vom Netzwerksprecher*innenrat einberufen wird. Auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder muss der Netzwerksprecher*innenrat auch eine Sitzung außerhalb des Turnus einberufen.

Die Netzwerkversammlung soll die strategische und programmatische Ebene der Netzwerkarbeit bilden. Alle Mitglieder sind mit einer Stimme vertreten.

Die Netzwerkversammlung stellt den Arbeits- und Veranstaltungsplan für das nächste Jahr auf und legt die Grundzüge der Netzwerkarbeit fest.

Die Netzwerkversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte drei Netzwerksprecher*innen für den Netzwerksprecher*innenrat. Für diese Wahl reicht die einfache Mehrheit. Es soll nach Möglichkeit jedes Jahr ein(e) neue(r) Netzwerksprecher*in zu gewählt werden, um alle Mitglieder kontinuierlich einzubinden. Die Kandidat*innen sollten sich erklären, ob sie für ein Jahr den Vorsitz/Geschäftsführung übernehmen können.

Die Netzwerkversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, welche Region die Aufgabe der Kassenführung übernimmt.

b) Netzwerksprecher*innenrat

Das Netzwerk Daseinsvorsorge wird von drei gleichberechtigten Netzwerksprecher*innen vertreten. Sie setzen die Ziele und Aufgaben des Netzwerkes um und sind verantwortliche Ansprechpartner*innen innerhalb des Netzwerkes und für externe Partner.

Der Netzwerksprecher*innenrat kann für ausgewählte Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten oder solche Aufgaben an andere Vertreter*innen im Netzwerk übertragen.

Der Netzwerksprecher*innenrat bestimmt in Eigenregie jährlich eine/n Vorsitzende/n

c) Vorsitz / Geschäftsführung

Der/die Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung zur Koordination der Aufgaben und zur Abstimmung der thematischen Ausrichtung. Er/sie stimmt sich dafür kontinuierlich mit dem

Sprecher*innenrat ab. Die buchhalterische Geschäftsführung wird aus administrativen Gründen vom Vorsitz getrennt und durch eine/n Kassenführer*in übernommen.

d) Kassenführung

Als weiteres Organ wird eine Kassenführung bestimmt. Diese Aufgabe wird durch eine der Mitgliedsregionen für eine Mindestlaufzeit von drei Jahren übernommen. Die Mitgliedsregionen können sich selbst für die Aufgabe vorschlagen.

Diese verwaltet die Mitgliedsbeiträge und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der/die Kassenführer*in gibt in der Netzwerkversammlung einen kurzen Bericht zur Finanzlage.

§ 6 Finanzierung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Netzwerkversammlung beschlossen. Sie soll sich an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder orientieren und wird vom Netzwerksprecher*innenrat empfohlen. Der Beschluss muss ohne Gegenstimme erfolgen.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen dient zur Deckung von laufenden Kosten, die im Rahmen der Netzwerkarbeit entstehen. Näheres siehe Beitragsordnung.

§ 7 Anpassung und Kündigung des Vertrages

Eine Anpassung bzw. Kündigung des Vertrages ist jederzeit möglich. Sie muss vom Netzwerksprecher*innenrat empfohlen und von der Netzwerkversammlung einstimmig beschlossen werden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist ebenfalls jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eingebrachter Leistungen.

§ 8 Evaluation

Das Netzwerk Daseinsvorsorge unterzieht sich im Abstand von zwei Jahren einer Evaluation der eigenen Arbeit und Abläufe. Unter anderem sollen folgende Aspekte evaluiert werden:

- Konnten die gemeinsam gesteckten Ziele und Teilziele erreicht werden?
- Wie haben sich die Netzwerkstrukturen, die Arbeitsteilung, das jeweilige Engagement der Netzwerkregionen bewährt?

Die Evaluation wird durch den Netzwerksprecher*innenrat vorbereitet und in der Netzwerkversammlung erörtert. Erkenntnisse die aus der Evaluation hervorgehen werden bei Bedarf in der Kooperationsvereinbarung geändert oder hinzugefügt.